

Amt CarbäkMoorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Roggentin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV/HRA/153/2018
	Status: Az. (intern): angelegt am: Wiedervorlage:	öffentlich 31.05.2018
Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Zustimmung des Vergleichs im Klageverfahren thermovolt ./.. Amtsvorsteher des Amtes Carbäk		
HBA/SG Rechtsamt	TOP:	_____
Beratungsfolge: Ö 16.07.2018 Gemeindevertretung Roggentin		

Sachverhalt/Problemstellung:

Gem. § 39 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) entscheidet der Bürgermeister in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung der GV.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin am 02.07.2018 in Bezug auf die notwendige Mitteilung einer Entscheidung der GV durch den die Gemeinde bzw. das Amt (für die Gemeinde) vertretenden Rechtsanwalt an das Landgericht Rostock bis zum 06.07.2018 sah sich der Bürgermeister –rechtlich korrekt- zu einer Eilentscheidung gezwungen, und zwar aufgrund des folgenden Sachverhaltes:

Die thermovolt AG war bis zur Verlegung ihres Betriebssitzes nach Rostock im Jahre 2013 Gewerbetreibende in der Gemeinde Roggentin. Das Insolvenzverfahren wurde am 01.10.2013 eröffnet.

Der Insolvenzverwalter der thermovolt AG, Herr Rechtsanwalt Ahrendt, machte im Jahr 2016 Ansprüche aus Insolvenzanfechtung gegen die Gemeinde Roggentin geltend. Er beehrte zunächst die Rückgewähr bereits eingezogener Gewerbesteuer in Höhe von 305.659,56 Euro an Gewerbesteuer und die vom Zeitpunkt der Insolvenz bis dahin angefallenen Zinsen in Höhe von ca. 30.000,- Euro.

Das Amt mandatierte nach entsprechender Entscheidung der Gemeindevertretung vom 27.06.2016 den Fachanwalt für Insolvenzrecht Herrn Rechtsanwalt Hülsbergen.

Nach dessen Stellungnahme gegenüber der für Herrn Ahrendt tätig gewordenen Anwaltskanzlei Bograkos wurde der Umfang der streitgegenständlichen Forderungen auf ca. 144.000,- Euro herabgesetzt und die Verzugszinsen erlassen für den Fall sofortiger Zahlung.

Im 1. Gerichtstermin gelang es Herrn RA Hülsbergen, einen Vergleich über 50.000,- Euro mit einem Vertreter der Kanzlei Bograkos zu erzielen. Dieser wurde von RA Bograkos umgehend widerrufen.

Nach dem Widerruf wäre normalerweise eine Entscheidung des Gerichts ergangen, da aber ein Richter auf Probe die Verhandlung geleitet hatte, welcher eine solche Entscheidung nicht treffen durfte, gab es eine 2. Chance für alle Seiten in Form eines weiteren Verhandlungstages am 29.05.2018.

Die nun zuständige Richterin des Landgerichts, Frau Schwetlik-Kuhleemann, erklärte noch einmal, dass die Situation dadurch verschärft würde, dass im Gegensatz zu den vom gegnerischen Anwalt dargestellten, von Bograkos bereits gewonnenen Verfahren Herr RA Hülsbergen sämtliche Voraussetzungen bestritten hatte und eine Gemeinde die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners nicht substantiiert vortragen müsste, sondern dass pauschales Bestreiten zunächst reiche, wodurch für die

Feststellung des Zeitpunktes der Zahlungsunfähigkeit der thermovolt AG ein Sachverständigengutachten notwendig würde, welches 50.000,- Euro koste. Dadurch steige das Risiko für den jeweiligen Verlierer des Rechtsstreits noch einmal beträchtlich. Sie konstatierte zudem, dass die Chancen bei 50:50 lägen. Dieses wurde von beiden Anwälten bestätigt und Vergleichsbereitschaft signalisiert.

Der gegnerische Anwalt hatte dabei den Auftrag von Rechtsanwalt Ahrendt erhalten, sich nicht unter der Hälfte der Gesamtsumme zu vergleichen.

Beide Anwälte gingen offensichtlich von der letzten geforderten Summe in Höhe von 144.000,-Euro aus, was für die Gemeinde gut ist, da diese nicht die mittlerweile wieder angelaufenen Zinsen in fünfstelligen Bereich enthält. Aus 72.000,- Euro wurden 70.000,- Euro glatt vereinbart.

Der gegnerische Anwalt schloss den Vergleich ohne Widerrufsvorbehalt, so dass der Vergleich dieses Mal nicht mehr von der gegnerischen Seite gekippt werden kann.

Es wird dringend empfohlen, den Vergleich so bestehen zu lassen und nicht zu widerrufen, da die Chancen für die Gemeinde nach Auswertung der 2 Jahre Klageverfahren allerhöchstens 50 % betragen, während das finanzielle Risiko einer Gerichtsentscheidung unter Einrechnung der Zinsen und der Kosten für das Gutachten 200.000,- Euro übersteigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Ausgabe von 70.000,- Euro verringert die Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2018. Auf dem Produktkonto 61100.4013100, Teilhaushalt 3 (Gewerbesteuereinnahmen) ist für 2018 ein Ansatz i. H. v. 1.312.000,- Euro geplant.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin genehmigt in ihrer Sitzung am 16.07.2018 die Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Roggentin, den am 29.05.2018 im Klageverfahren des Insolvenzverwalters A. Ahrendt über das Vermögen der thermovolt AG gegen den Amtsvorsteher des Amtes Carbak geschlossenen Vergleich nicht zu widerrufen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Terminsbericht von Rechtsanwalt Hülsbergen mit Ausführung des geschlossenen Vergleichs
- Ausgehandelter gerichtlicher Vergleich aus dem Protokoll des Landgerichts Rostock

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.



Landgericht Rostock

Landgericht Rostock PF 10 21 89, 18004 Rostock

Rechtsanwälte
Kilger & Fülleborn
Graf-Schack-Straße 14
18055 Rostock

RAe Kilger & Fülleborn Rostock					
Zustellung	01 JUNI 2018				ELT
WV m. Akte					z. d. A.
Rücksprache					Neu
SB/E	44er	LS (1-2)	Droh	MIL	
v. AK	v. Sozi	ZL prüfen	WV net		

für Rückfragen:
Telefon: (0381) 241-2220/2221
Telefax: (0381) 241-2224
Zimmer: 2.0731
Sprechzeiten:
Montag - Donnerstag
09:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag
09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ihr Zeichen
6/17

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 O 990/16

Datum
31.05.2018

In Sachen
Ahrendt, A. ./ Amt Carbak

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie zwei Abschriften des Protokolls vom 29.05.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Ebert
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1/741 a. Holt 2 K +
Bearbeitung
2/11/2018
L 21/06 B

Hausanschrift
Landgericht Rostock
August-Bebel-Straße 15 - 20
18055 Rostock

Verkehrsanbindung
Straßenbahn Linien 1, 2, 5, 6
Haltestelle Steintor

Nachbriefkasten
vor dem Haupteingang

Kommunikation
Telefon:
(0381) 241-0
Telefax:
(0381) 241-2404
Internet:
www.mv-justiz.de



Abschrift

Az.: 2 O 990/16

Protokoll

RAe Kilger & Fülleborn Rostock				
Zustellung	01 JUNI 2018			E.L.
WV m. Akte				z.d.A.
Rücksprache				Neu
SBl.	44er	38 (1-4)	Buch	Mit.
v. AK	v. Sozi	Zu prüfen	WV not.	



aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Rostock, 2. Zivilkammer, am
Dienstag, 29.05.2018 in Rostock

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Schwetlik-Kuhlemann
als Einzelrichterin

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Dr. Achim Ahrendt, Lange Straße 1a, 18055 Rostock
als Insolvenzverwalter über das Vermögen der thermovolt AG
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bograkos Rechtsanwälte**, Am Borsigturm 17, 13507 Berlin, Gz.: 15/00092
CB/DR/LK

gegen

Amt Carbäk, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Jens Quaas, Moorweg 5, 18184
Broderstorf
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kilger & Fülleborn**, Graf-Schack-Straße 14, 18055 Rostock, Gz.: 6/17

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwalt Hermes

2. **Beklagtenseite:**

- Frau Hausrath (Sachgebietsleiterin) mit Rechtsanwalt Hülsbergen



Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Auf dringendes Anraten des Gerichts schlossen die Parteien sodann folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an den Kläger 70.000,00 Euro.
2. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle wechselseitigen Ansprüche vollständig erledigt sind.
4. Der Beklagte behält sich den Widerruf dieses Vergleiches bis zum 06.07.2018 vor. Bis zum 06.07.2018 muss ein etwaiger Widerruf schriftsätzlich bei Gericht eingegangen sein.

*Laut diktiert und vorgespielt und seitens des Prozessbevollmächtigten des Klägers,
des Prozessbevollmächtigten des Beklagten und Frau Hausrath genehmigt.*

Widerruf

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Anträge aus dem Schriftsatz vom 14.12.2016, Bl. 7 Bd. I d. A.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.02.2017, Bl. 109 Bd. I d. A.

Weiter führte der Prozessbevollmächtigte des Klägers folgendes aus:

Meines Erachtens ist die erste Rate über 10.000,00 Euro aus der Anlage K 24 nicht am 01.06.2011 sondern erst am 06.06.2011 gezahlt worden.

Er überreichte hierzu die Anlage K 74.

Die Gegenseite erhielt eine Abschrift hiervon.

Dies ist ein weiteres Indiz für die Kenntnis des Beklagten von der Zahlungseinstellung. Sollte die zweite Rate über 10.000,00 Euro bereits am 06.06.2011 gezahlt worden sein, wäre das eine inkongruente Deckung und ein weiteres starkes Beweisanzeichen für Gläubigerbenachteiligungsvorsatz.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten führte aus:

Ich möchte darauf hinweisen, dass, sofern die erste Rate über 10.000,00 Euro, fällig am



01.06.2011, erst am 06.06.2011 dem Konto gut geschrieben worden sein sollte, dass dies sich innerhalb üblicher Überweisungstoleranzen hält. Im übrigen ergibt sich aus der Anlage K 74, dass an die Schuldnerin am 06.06.2011 ein Darlehen in Höhe von 400.000,00 Euro ausgekehrt wurde.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers führte aus:

Es wird bestritten, dass sich diese Zahlung innerhalb üblicher Überweisungstoleranzen hielt. Das Geld hätte am 01.06.2011 auf dem Konto des Beklagten eingegangen sein müssen.

Das Gericht wies weiter darauf hin, dass hier eine Bewertung der Gesamtumstände erfolgen muss für die Annahme, ob hier ausreichende Indizien für eine Zahlungseinstellung und drohende Zahlungsunfähigkeiten bestanden. Dies kann man so oder so sehen. Sollten solche ausreichenden Indizien nicht bestehen, wäre die Klage abzuweisen. Sieht man das anders und geht von ausreichenden Indizien aus, müsste wohl auf Antrag der Beklagten ein Sachverständigengutachten zur Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin in dem hier maßgebenden Zeiträumen eingeholt werden.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird bestimmt auf

Freitag, den 27. Juli 2018, 13.00 Uhr, Saal E.021.

Schwetlik-Kuhleemann
Richterin am Landgericht

Ebert, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der Übertragung vom
Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach
Zugang des Protokolls gelöscht.



Terminsbericht

Den Verhandlungstermin am 29.05.2018 habe ich gemeinsam mit der Sachgebietsleiterin Recht, Frau Wenke Hausrath vom Amt Carbak. Für die Gegenseite erschien der Rechtsanwalt Hermes aus Berlin.

Nach intensiver Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Parteien auf dringendes Anraten des Gerichts den nachstehenden

1. Vergleich

- 1. Der Beklagte zahlt an den Kläger 70.00,00 €.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.**
- 3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle wechselseitigen Ansprüche mit der Erfüllung des Vergleichs erloschen sind.**
- 4. Die Beklagte kann diesen Vergleich durch schriftliche Anzeige an das Gericht bis zum 06.07.2018 widerrufen.**

Ferner haben die Parteien vorsorglich die Anträge gestellt. Der Kläger stellte den Antrag aus der Klagschrift und wir stellten für die Beklagte den Antrag, die Klage abzuweisen.

Sodann wurde noch einmal streitig verhandelt. Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wurde ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt auf

Freitag, 07.07.2018, 13:00 Uhr im Raum E.021 des Rostocker Landgerichts.

Frau Hausrath wird uns rechtzeitig vor dem 06.07.2018 darüber informieren, ob der Vergleich widerrufen werden soll. Eine Kopie dieses Kurz-Terminsberichts erhält Frau Hausrath zur Kenntnis per E-Mail.

Rostock, 29.05.2018

Hülsbergen, Rechtsanwalt